

Verein Deutschklub Vilnius

Verein Deutschklub Vilnius

Satzung

GESELLSCHAFTSVERTRAG

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

I. ALLGEMEINES

1. Der Verein Deutschklub Vilnius (im Folgenden: Verein) ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts mit beschränkter zivilrechtlicher Haftung, deren Rechtsform ein Verein ist.
2. Die Tätigkeitsdauer des Vereins ist unbegrenzt. 2. Zeitraum der Vereinstätigkeit - unbegrenzt.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist Januar. 1 T. - Dezember. am 31
1. Der Asociacija Deutschklub Vilnius (im Folgenden: der Verein) ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts mit beschränkter Haftung und der Rechtsform eines Vereins.
3. Geschäftsjahr des Vereins – 1. Januar – 31. Dezember

II. ZIELE, BEREICHE UND ARTEN DER VEREINSAKTIVITÄTEN

II. ZIELE, BEREICHE UND ARTEN DER TÄTIGKEITEN DES VEREINS

4. Ziele der Vereinstätigkeit: Anpassung des Wohnumfeldes; Hilfe für Kriegs- und Naturkatastrophenopfer; Geschäftsförderung; Staatsbürgerkunde; Schutz der Benutzerautoren; Rechte; Kriminalprävention; Entwicklung lokaler Gemeinschaften; Entwicklung bürgerlicher und kultureller Identität; Wohnsiedlung; Integration gefährdeter sozialer Gruppen; internationale Kooperation; Recht und Ordnung; nationale Sicherheit und Verteidigung; informelle Bildung; Gestaltung der Freizeit; Erhaltung des kulturellen Erbes; Prävention von Naturkatastrophen; berufliche Entwicklung; Förderung und Organisation ehrenamtlicher Tätigkeiten; Schutz der Menschen- und Bürgerrechte; Schutz der Minderheitenrechte und Integration; verwandte Rechte; Soziale Unterstützung; Sozialversicherung; Unterstützung für Nichtregierungsorganisationen. Tätigkeitsfelder: Kulturelle Bildung; Unterrichten von Sprachen und gesprochenen Sprachkenntnissen; Tätigkeiten der Sozialarbeit, die nicht mit der Unterbringung in Zusammenhang stehen; Forschung und angewandte Aktivitäten der Sozial- und Geisteswissenschaften.
4. Ziele der Vereinstätigkeit: Anpassung des Lebensumfeldes; Hilfe für Kriegs- und Naturkatastrophenopfer; Geschäftsförderung; Staatsbürgerkunde; Verbraucherschutz; Urheberrechte ©; Kriminalprävention; Entwicklung lokaler Gemeinschaften; Entwicklung nationaler, bürgerlicher und kultureller Identität; Wohnsiedlung; Integration gefährdeter sozialer Gruppen; internationale Kooperation; Recht und Ordnung; nationale Sicherheit und Verteidigung; Nicht formale Bildung; Organisation von Freizeitaktivitäten; Erhaltung des kulturellen Erbes; Prävention von Naturkatastrophen; professionelles Training; Förderung und Organisation von Freiwilligentätigkeiten; Schutz der Menschen- und Bürgerrechte; Schutz der Minderheitenrechte und Integration; verwandte Rechte; Soziale Unterstützung; Sozialversicherung; Unterstützung von Nichtregierungsorganisationen. Tätigkeitsbereiche: kulturelle Bildung; Sprachunterricht und Unterricht in Konversationsfähigkeiten; Sozialarbeitstätigkeiten ohne Unterkunft; Forschung und experimentelle Entwicklung in den Sozial- und Geisteswissenschaften.

III. MITGLIEDSCHAFT IM VEREIN, RECHTE UND PFLICHTEN DER VEREINSMITGLIEDER

III. MITGLIEDSCHAFT IM VEREIN, RECHTE

UND PFLICHTEN DER VEREINSMITGLIEDER

5. Mitglieder des Vereins können aktive natürliche und juristische Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, die beim Geschäftsführer einen Antrag auf Aufnahme in den Verein gestellt, sich zur Einhaltung der Satzungsvorgaben verpflichtet und den Aufnahmepreis entrichtet haben in der vorgeschriebenen Höhe gemäß dem von der Hauptversammlung festgelegten Verfahren.
6. Das Verfahren für Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeitragszahlung, Austritt, Ausschluss von Vereinsmitgliedern wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung genehmigt.
7. Die Rechte der Vereinsmitglieder unterscheiden sich nicht von denen, die im Vereinsgesetz der Republik Litauen (im Folgenden: Vereinsgesetz) festgelegt sind.
8. Pflichten der Vereinsmitglieder:
- 8.1. die Satzung des Vereins einhalten;
- 8.2. zur Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung der Geschäftsführer;
- 8.3. teilnehmen im Allgemeinen Mitglieder in Besprechungen.
5. Mitglieder des Vereins können geschäftsfähige natürliche Personen ab 18 Jahren und juristische Personen werden, die beim Geschäftsführer einen Beitrittsantrag gestellt, sich zur Einhaltung der Satzungsvoraussetzungen verpflichtet und eine Aufnahme bezahlt haben Gebühr in einer bestimmten Höhe gemäß dem von der Hauptversammlung festgelegten Verfahren.
6. Das Verfahren zur Zahlung der Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge sowie das Verfahren zum Austritt eines Vereinsmitglieds werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung genehmigt.
7. Die Rechte der Vereinsmitglieder dürfen sich nicht von denen unterscheiden, die im Vereinsgesetz der Republik Litauen (im Folgenden: Vereinsgesetz) festgelegt sind.
8. Pflichten der Vereinsmitglieder:
- 8.1. Einhaltung der Satzung; 8.2. Umsetzung der Beschlüsse des Geschäftsführers der Mitgliederversammlung;
- 8.3. Teilnahme an Mitgliederversammlungen.

IV. ORGANE DES VEREINS

9. Die Organe des Vereins sind:
- 9.1. Mitgliederversammlung; 9.2. einzelnes Leitungsorgan des Vereins – Geschäftsführer; 9.3. Wirtschaftsprüfer.
10. Die Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung sowie die Zuständigkeiten des Leitungsorgans unterscheiden sich nicht von den in Artikel 2.82 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Republik Litauen und dem Vereinsgesetz festgelegten Zuständigkeiten.
11. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Geschäftsführer einmal im Jahr, spätestens 4 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, einberufen. Der Geschäftsführer benachrichtigt jedes Mitglied über die einberufene Hauptversammlung spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag gemäß dem in Punkt 18 der Satzung festgelegten Verfahren. Erreicht die Mitgliederversammlung kein Quorum, wird innerhalb von 14 Tagen eine erneute Mitgliederversammlung einberufen

IV. ORGANE DES VEREINS

9. Die Organe des Vereins sind:
- 9.1. die Mitgliederversammlung; 9.2. Alleiniges Leitungsorgan – der Manager;
- 9.3. Inspektor.
10. Die Kompetenzen der Mitgliederversammlung sowie die Kompetenzen eines Leitungsorgans dürfen nicht von denen abweichen, die im Bürgerlichen Gesetzbuch der Republik Litauen, Artikel 2.82, und im Vereinsgesetz festgelegt sind.
11. Eine Jahreshauptversammlung der Mitglieder wird vom Manager einmal im Jahr, innerhalb von 4 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres, einberufen. Der Manager informiert jedes Mitglied spätestens 20 Tage vor dem Datum der Versammlung über die bevorstehende Hauptversammlung, gemäß dem in der Satzung, Punkt 18, festgelegten Verfahren. Wenn in der Hauptversammlung kein Quorum besteht, innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung soll

eine Mitgliederversammlung, die das Recht hat, über Fragen der Tagesordnung der nicht stattgefundenen Versammlung zu entscheiden. Außerhalb dieser Fristen kann eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens 2/3 der Vereinsmitglieder schriftlich zustimmen.

12. Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse fassen, wenn mehr als die Hälfte der Vereinsmitglieder an ihr teilnehmen. Zur Beschlussfassung sind mindestens 2/3 der Stimmen der an der Versammlung teilnehmenden Vereinsmitglieder erforderlich, wenn über eine Änderung der Satzung, eine Umstrukturierung, Neuorganisation oder Auflösung des Vereins beschlossen wird.
13. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann von einer Initiativgruppe bestehend aus mindestens 2/3 der Mitglieder oder vom Geschäftsführer initiiert und organisiert werden.

V. Mittel und Einnahmen des Vereins NUTZUNG UND VERBINDUNG BETRIEBSKONTROLLVERFAHREN

14. Mittel und Erträge werden zur Umsetzung der Vereinsziele verwendet.
15. Innerhalb von 3 Monaten muss der Geschäftsführer einen Bericht über die Tätigkeit des vorangegangenen Geschäftsjahres erstellen und der ordentlichen Mitgliederversammlung vorlegen.
16. Die Kontrolle der Vereinstätigkeit erfolgt durch den von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählten Rechnungsprüfer.

VI. MITTEILUNGEN UND MITTEILUNGEN DES VEREINS

17. Wenn die Mitteilungen des Vereins öffentlich veröffentlicht werden müssen, werden sie wie folgt veröffentlicht: in der elektronischen Veröffentlichung „Öffentliche Bekanntmachungen juristischer Personen“, herausgegeben vom Zentrum Vÿ Registrii.
18. Beschlüsse der Vereinsorgane und Bekanntmachungen, weitere notwendige Informationen werden den Mitgliedern per E-Mail oder Post zugesandt. Mitglieder haben die Möglichkeit, sich am Sitz des Vereins mit allen Informationen vertraut zu machen.

einberufen werden, der befugt ist, Beschlüsse zu den Tagesordnungspunkten der nicht stattgefundenen Sitzung zu fassen. Außerhalb dieser Frist kann die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder dem schriftlich zustimmen.

12. Die Mitgliederversammlung kann einen Beschluss fassen, wenn mehr als die Hälfte der Vereinsmitglieder daran teilnehmen.
Für die Beschlussfassung über eine Satzungsänderung, eine Reform, eine Umstrukturierung oder eine Auflösung des Vereins sind die Stimmen von mindestens 2/3 der an der Versammlung teilnehmenden Vereinsmitglieder erforderlich.
13. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann auch von einem Lenkungsausschuss bestehend aus mindestens 2/3 Mitgliedern oder vom Geschäftsführer initiiert und organisiert werden.

V. VERFAHREN ZUR VERWENDUNG DER MITTEL UND EINKÜNFTE DES VEREINS UND ZUR KONTROLLE DER TÄTIGKEITEN DES VEREINS

14. Die Mittel und Einnahmen sollen zur Erreichung der Ziele des Vereins verwendet werden.
15. Innerhalb von drei Monaten erstellt der Manager eine Erklärung für das vorangegangene Geschäftsjahr und legt sie der Jahreshauptversammlung der Mitglieder vor.
16. Die Kontrolle der Vereinstätigkeit obliegt einem von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählten Inspektor.

VI. MITTEILUNGEN UND MITTEILUNGEN DES VEREINS

17. Wenn Bekanntmachungen des Vereins veröffentlicht werden müssen, werden sie auf der elektronischen Publikation „Public Announcements of Legal Entities“ veröffentlicht, die vom State Enterprise Center of Registers herausgegeben wird.
18. Beschlüsse und Bekanntmachungen der Vereinsorgane sowie sonstige notwendige Informationen werden den Mitgliedern per E-Mail oder Post zugesandt. Sämtliche Informationen stehen den Mitgliedern am Sitz des Vereins zur Verfügung.

19. Das Verfahren zur Vorlage von Dokumenten und anderen Informationen über die Aktivitäten des Vereins an die Mitglieder wird vom Geschäftsführer genehmigt.

20. Vereinsunterlagen, deren Kopien oder sonstige Informationen werden den Mitgliedern unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

VII. VERFAHREN FÜR DIE GRÜNDUNG VON ZWEIFLEITEN UND REPRÄSENTATIONSBÜROS UND DIE BEENDIGUNG IHRER TÄTIGKEITEN

21. Der Beschluss zur Gründung von Zweigstellen und Repräsentanzen des Vereins, zur Beendigung ihrer Tätigkeit, zur Ernennung und Abberufung der Leiter der Zweigstellen und Repräsentanzen sowie zur Genehmigung der Geschäftsordnung der Zweigstellen und Repräsentanzen wird vom Leiter genehmigt des Vereins gemäß den Rechtsakten.

VIII. VERFAHREN ZUR ÄNDERUNG DER VEREINSSTATUTEN

22. Die Satzung des Vereins kann durch die Gesamtmitglieder geändert werden durch Beschluss der Versammlung.

IX. VERFAHREN ZUR ÄNDERUNG DES SITZES DES VEREINS

23. Der Sitz des Vereins wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert.

X. NEUORGANISATION UND AUFLÖSUNG DES VEREINS

24. Wenn im Verein weniger als 3 Mitglieder übrig sind, muss der Verein innerhalb von 30 Tagen das Register der juristischen Personen über einen solchen Mitgliederrückgang informieren.

25. Der Verein wird nach dem im Bürgerlichen Gesetzbuch festgelegten Verfahren umstrukturiert, aufgelöst (reorganisiert oder liquidiert).

Die Satzung wird elektronisch erstellt.

19. Das Verfahren zur Übermittlung von Dokumenten und anderen Informationen über die Aktivitäten des Vereins wird vom Geschäftsführer genehmigt.

20. Die Unterlagen des Vereins, deren Kopien oder sonstige Informationen werden den Mitgliedern kostenlos ausgehändigt.

VII. VERFAHREN ZUR GRÜNDUNG DER NIEDERLASSUNGEN UND REPRÄSENTATIVEN DES VEREINS UND ZUR BEENDIGUNG IHRER AKTIVITÄTEN

21. Es werden Entscheidungen über die Gründung von Zweigniederlassungen und Repräsentanzen des Vereins, die Beendigung ihrer Aktivitäten sowie die Ernennung und Entlassung der Leiter der Zweigniederlassungen und Repräsentanzen sowie die Geschäftsordnung der Zweigniederlassungen getroffen und Repräsentanzen müssen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen vom Manager des Vereins genehmigt werden.

VIII. VERFAHREN ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG

22. Die Satzung wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert.

IX. VERFAHREN ZUR ÄNDERUNG DES SITZES DES VEREINS

23. Der Sitz des Vereins wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert.

X. NEUORGANISATION UND AUFLÖSUNG DES VEREINS

24. Wenn weniger als 3 Mitglieder im Verein verbleiben, muss der Verein das Register der juristischen Personen innerhalb von 30 Tagen über einen solchen Rückgang informieren.

25. Der Verein wird nach dem im Bürgerlichen Gesetzbuch festgelegten Verfahren reformiert, aufgelöst (reorganisiert oder liquidiert).

Elektronisch erstellte Satzung.

Dokumentą elektroniniu parašu
pasirašė DALIA UŠINSKAITĖ
Data: 2024-04-12 08:52:23
Paskirtis: Įregistruota
Juridinių asmenų registre
2024 m. balandžio 12 d.
Kodas 306722546
Vieta: Vilniaus regionas

Dokumentą elektroniniu parašu
pasirašė JOVITA,PRETZSCH
Data: 2024-04-11 17:06:37

Dokumentą elektroniniu parašu
pasirašė AUŠRA,VALANČIŪTĖ
Data: 2024-04-11 17:16:31

Dokumentą elektroniniu parašu
pasirašė MICHAEL,PRETZSCH
Data: 2024-04-11 17:19:18